OLG München, Berichtigungsbeschluss v. 24.03.2022 – 31 Wx 190/20

Titel:

Zustellungsbevollmächtigter zu 10, Zustellungsbevollmächtigter zu 15, Rubrumsberichtigung, offenbare Unrichtigkeit, Beschwerdeführerin, Antragstellerin, Instanzenzug, Berichtigungsbeschluss, Verfahrensbeteiligte

Schlagworte:

Zustellungsbevollmächtigter zu 10, Zustellungsbevollmächtigter zu 15, Rubrumsberichtigung, offenbare Unrichtigkeit, Beschwerdeführerin, Antragstellerin, Instanzenzug, Berichtigungsbeschluss, Verfahrensbeteiligte

Vorinstanzen:

OLG München, Beschluss vom 14.12.2021 – 31 Wx 190/20

LG München I, Beschluss vom 27.11.2019 – 5 HK O 6321/14

Rechtsmittelinstanz:

BGH, Beschluss vom 31.01.2024 – II ZB 5/22

Tenor

Das Rubrum des Beschlusses vom 14.12.2021 wird dahingehend berichtigt, dass unter Ziffer 76 Frau …, xxxstr. x in … als Antragstellerin und Beschwerdeführerin aufgenommen wird und die nachfolgenden Antragsteller um jeweils eine Ziffer aufsteigen.

Entscheidungsgründe

1

Des Beschlusses vom 14.12.2011 war in seinem Rubrum zu berichtigen, da die Antragstellerin und Beschwerdeführerin … versehentlich nicht im Rubrum geführt wurde, obwohl sie im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht München I als Antragstellerin und in dem Verfahren vor dem OLG München als Antragstellerin und Beschwerdeführerin aufgetreten ist. Es handelt sich insoweit um eine offenbare Unrichtigkeit gemäß § 42 FamFG.